

Simonis, Udo E.

Working Paper

Das Kyoto-Protokoll: Aufforderung zu einer innovativen Klimapolitik

WZB Discussion Paper, No. FS II 98-403

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Simonis, Udo E. (1998) : Das Kyoto-Protokoll: Aufforderung zu einer innovativen Klimapolitik, WZB Discussion Paper, No. FS II 98-403, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/49557>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

**Forschungsprofessur Umweltpolitik
Prof. Dr. Udo Ernst Simonis**

FS II 98-403

Das „Kyoto-Protokoll“
Aufforderung zu einer innovativen Klimapolitik

von

Udo Ernst Simonis

Das vorliegende Dokument ist die pdf-Version zu einem Discussion Paper des WZB. Obschon es inhaltlich identisch zur Druckversion ist, können unter Umständen Verschiebungen/Abweichungen im Bereich des Layouts auftreten (z.B. bei Zeilenumbrüchen, Schriftformaten und –größen u.ä.) Diese Effekte sind softwarebedingt und entstehen bei der Erzeugung der pdf-Datei. Sie sollten daher, um allen Missverständnissen vorzubeugen, aus diesem Dokument in der folgenden Weise zitieren:

Simonis, Udo E.: Das „Kyoto-Protokoll“. Aufforderung zu einer innovativen Klimapolitik. Discussion Paper FS-II 98-403. Berlin : Wissenschaftszentrum, Berlin, 1998.

*URL: <http://bibliothek.wz-berlin.de/pdf/1998/ii98-403.pdf>
gesichtet am: ...*

INHALT

1. Artikulierung von Interessen	3
2. Differenzierung der Ziele	4
3. Positionierung der Instrumente	9
4. Variierung der Konfliktstruktur	11
5. Von Problemen und Chancen	13
... in Deutschland	13
... in Europa	13
... in der Dritten Welt	14
6. Literatur zum Thema	15
ANHANG: Kyoto-Protokoll, vorläufige Fassung	17

1. Artikulierung der Interessen

Die Klimakonferenz von Kyoto war bereits die dritte Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. "Daß die Klimakonferenz in Kyoto ein Schritt auf allerhöchster Weltebene war", so schrieb Joachim Wille in der Frankfurter Rundschau, "diese Erkenntnis in verbindliches Handeln umzusetzen, sollte man dem böse gescholtenen Jahr unbedingt gutschreiben. Sonst könnte es in den Geschichtsbüchern einmal heißen: Anno 1997 begann die Umkehr, und die Umweltschützer haben es nicht gemerkt." Immerhin, mehr als 10.000 Teilnehmer, die Repräsentanten der 167 Vertragsstaaten, von zwischen-staatlichen Institutionen, nicht-staatlichen Organisationen und zahlreiche Journalisten waren vertreten, 125 Minister gaben Statements ab. Nach acht Vorbereitungssitzungen der Ad hoc-Gruppe zum Berliner Mandat (von 1995), Berichten von Unterausschüssen, der Globalen Umweltfazilität, des IPCC und nach gut einer Woche intensiver Verhandlungen im Committee of the Whole, einschließlich einer langen Nachtsitzung, nahmen die Vertragsstaaten am 11. Dezember 1997 einstimmig ein rechtlich verbindliches Instrument zur Umsetzung der Klimarahmenkonvention an - das "Kyoto-Protokoll".

In diesem Protokoll, das aus einer Präambel, 28 Artikeln und zwei Anhängen besteht, verpflichten sich 38 Staaten aus Anhang I der Klimarahmenkonvention (die Industrie- und Transformationsländer) darauf, ihre Gesamtemission von sechs Treibhausgasen bis zum Zeitraum 2008-2012 (erste Budgetperiode) gegenüber dem Stand von 1990 bzw. 1995 um mindestens 5 Prozent zu reduzieren; bis zum Jahre 2005 sollen alle diese Staaten erkennbare Fortschritte in dieser Richtung nachweisen können (Artikel 3). Neben diesen konkreten quantitativen Zielvorgaben enthält das Protokoll zahlreiche Bestimmungen über den Einsatz von Maßnahmen und Politiken zur Zielerreichung, insbesondere die Vorbereitung eines Marktes für handelbare Emissionszertifikate (Artikel 16 *bis*), die gemeinsame Umsetzung bzw. das *bubbling* von Maßnahmen (Artikel 4 und 6) und die Einrichtung eines Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (*clean development mechanism*), der Projekte gemeinsamer Emissionsreduzierung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern (Annex-I- und Nicht-Annex-I-Staaten der Klimarahmenkonvention) fördern soll (Artikel 12). Ausführliche Bestimmungen sind enthalten über die methodische Fundierung der Klimapolitik (Artikel 5),

sind enthalten über die methodische Fundierung der Klimapolitik (Artikel 5), über Berichterstattung (Artikel 7, 8 und 9), finanzielle Ressourcen (Artikel 11), die weitere Institutionalisierung des Protokolls (Artikel 13, 14 und 15), über Konfliktregelung und Sanktionierung (Artikel 17 und 18) und das Stimmrecht (Artikel 21). Bestimmungen über die Ratifizierung und das Inkrafttreten (Artikel 23 und 24) und sonstige Verfahrensfragen schließen das Protokoll ab.

Die Klimakonferenz von Kyoto war, wenn man eine pointierte Bewertung abgeben möchte, eine Konferenz der Überraschungen - bei den Zielen und Maßnahmen ebenso wie in institutioneller Hinsicht. Sie war für viele Beobachter aber eine Konferenz voller Enttäuschungen - hinsichtlich der ökologischen Notwendigkeiten einerseits und der umwelt- und entwicklungspolitischen Erwartungen andererseits. Sie war wohl aber auch eine Konferenz verpaßter Gelegenheiten - aus mangelndem Wissen oder aufgrund unzureichender eigener Anstrengungen. Auf diese verschiedenen Bewertungsebenen einzugehen, ist Absicht und Aufgabe der folgenden Ausführungen.

2. Differenzierung der Ziele

Die Klimawissenschaftler sind sich in hohem Maße einig: Bis zum Jahre 2050 müssen die globalen Treibhausgasemissionen gegenüber dem Stand von 1990 um rund 50 Prozent reduziert werden, die der Industrieländer um 80 Prozent, soll das Klimasystem nicht aus den Fugen geraten. Artikel 2 der Klimarahmenkonvention, der das Ziel der internationalen Klimapolitik beschreibt, ist zwar nicht eindeutig, aber in diesem Sinne interpretierbar. Er besagt:

Ziel ... ist es ..., die Stabilisierung der Treibhauskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.

Spezifizierend heißt es weiter:

Ein solches Niveau soll innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit die *Ökosysteme* sich auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen, können, die *Nahrungsmittelerzeugung* nicht bedroht wird und die *wirtschaftliche Entwicklung* auf nachhaltige Art und Weise fortgeführt werden kann (Kursivsetzung durch den Verfasser).

Die Klimarahmenkonvention geht also nicht davon aus, daß eine Klimaänderung noch verhindert werden kann, nur gefährlich soll sie nicht werden - wobei diese Gefährdung anschließend anhand dreier Kriterien beschrieben wird.

Unterstellt man eine zügige, sukzessive Umsetzung dieses Ziels, so hätte für den Zeithorizont 2008-2012 (die erste Budgetperiode) für die Industrieländer eine Zielvorgabe von 20 bis 25 Prozent Emissionsreduzierung beschlossen werden müssen, wie es von vielen Wissenschaftlern und von einzelnen Ländern auch gefordert worden war. Da ist der statistische Durchschnittswert von 5,2 Prozent in der Tat äußerst wenig, zu wenig.

Die Vereinbarung von verbindlichen, quantitativen Zielen in einem so komplexen Gebiet wie der Klimapolitik geschieht auf dem Hintergrund höchst unterschiedlicher nationalstaatlicher Interessen, ökonomischer Machtverteilung und diplomatischen Geschicks, eines unterschiedlichen Informationsstandes und auch eines massiven Lobbyismus', so daß als Ergebnis möglichst niedrige Zielvorgaben und höchstmögliche Differenzierung dieser Ziele zu erwarten sind. Der Beschluß von Kyoto kommt dieser Erwartung sehr nahe: Die Gesamtheit der Entwicklungsländer, die bevölkerungsreichen Länder (wie Brasilien, China, Indien) ebenso wie die potentiell stark gefährdeten Inselstaaten (AOSIS-Gruppe), wurden von jedweder Emissionsreduzierung befreit, drei Industrieländer (Australien, Island und Norwegen,) erstritten sich eine weitere Emissionserhöhung und für die übrigen 35 Annex-I-Staaten reicht die Bandbreite der vereinbarten Emissionsbegrenzung bzw. -reduzierung von 0 bis 8 Prozent (zu den Details vgl. *Kasten*).

Kyoto-Protokoll, Anhang B

Partei	Quantifizierte Emissions- begrenzungs- oder -reduzie- rungsverpflichtung (Prozentpunkte bezogen auf das Basisjahr)
Australien	108
Belgien	92
Bulgarien*	92
Dänemark	92
Deutschland	92
Estland*	92
Europäische Union	92
Finnland	92
Frankreich	92
Griechenland	92
Irland	92
Island	110
Italien	92
Japan	94
Kanada	94
Kroatien*	95
Lettland	92
Liechtenstein	92
Litauen	92
Luxemburg	92

Monaco	92
Neuseeland	100
Niederlande	92
Norwegen	101
Österreich	92
Polen*	94
Portugal	92
Rumänien*	92
Russische Föderation	100
Schweden	92
Schweiz	92
Slowakei	92
Slowenien	92
Spanien	92
Tschechische Republik*	92
Ukraine*	100
Ungarn*	94
Vereinigtes Königreich	92
USA	93

Länder im Übergang zur Marktwirtschaft (Transitionsländer)

Während dieses Ergebnis der Konferenz aus machttheoretischer Sicht internationaler Politikformulierung so oder ähnlich zu erwarten war (und in der Position des Gastgeberlandes Japan auch quasi vorweggenommen wurde), kam es aber doch zu manch einer Überraschung im Verhandlungsablauf: In der

künftigen Klimapolitik geht es nicht nur um das vom Volumen her wichtigste Treibhausgas, das Kohlendioxid (CO₂), und nicht nur, wie zusätzlich verhandelt, um die Emission von Methan (CH₄) und Stickoxiden (N₂O), für die 1990 als Bezugsjahr gilt, sondern auch um drei weitere langlebige, industriewirtschaftliche Treibhausgase, um teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs) sowie um Schwefelhexafluorid (SF₆), für die 1995 als Bezugsjahr festgelegt wurde. Das Prinzip der "gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung", das in alle umwelt- und entwicklungspolitischen Erklärungen und Verträge seit der Rio-Konferenz 1992 Eingang fand, hat in Kyoto eine eigenartige Auslegung erfahren - differenziert wird bis in die nationalen und technischen Ebenen hinein, wobei das Gemeinsame, der Schutz des globalen Klimasystems, sich gegenüber nationalen Interessen und technischen Details behaupten muß.

Die Differenzierung der Ziele (von 0 bis minus 8 Prozent Emissionsreduzierung, in drei Ausnahmefällen Emissionssteigerung), die Erweiterung der Zielkategorien (von einem auf sechs Treibhausgase) und die Einführung einer mehrjährigen Zielspanne (Budgetperiode) macht die internationale Klimapolitik natürlich nicht leichter, im Gegenteil. Es stellen sich viele, zum Teil schwierige Probleme der Messung, der Substitution und Kontrolle von Emissionen, ihrer Quellen und Senken - und dies bei regional und national höchst unterschiedlicher Emittentenstruktur und unterschiedlichem Absorptionspotential. Hier liegt aber zugleich die Chance für eine wissenschaftlich fundierte Politikumsetzung - was sich im Text des Protokolls unter anderem darin niedergeschlagen hat, daß in mehreren Artikeln (insbesondere Artikel 3) internationalen und zwischenstaatlichen wissenschaftlichen Gremien methodologische und beraterische Zuarbeit eingeräumt wurde (so u.a. dem Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) und dem Subsidiary Body for Scientific and Technological Advice (SBSTA).

Was die Enttäuschung oder gar Frustration über die niedrige durchschnittliche Zielvorgabe angeht, so läßt sich beruhigend kommentieren: Nachverhandlungen der Ergebnisse sind vorgesehen, Verschärfungen sind möglich (Artikel 9). Die eigentliche Frage aber ist, wann dies realistischerweise erwartet werden kann und welche Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und politischen Bewußtseins dafür erforderlich ist bzw. geschaffen werden muß.

3. Positionierung der Instrumente

In Artikel 2 des "Kyoto-Protokolls" werden eine Reihe von organisatorischen, ökonomischen und politischen Maßnahmen aufgeführt, die sinnvoll sein können, um eine Emissionsreduzierung der Treibhausgase in verschiedenen Sektoren von Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen bzw. die Senkenkapazität der Natur zu erhöhen. Kooperation zwischen den Vertragsstaaten wird eingefordert, um möglichst effektive technische und organisatorische Lösungen zu erreichen. Hierum aber ging der Streit nicht. Streit entstand vielmehr um die Fragen nach Effizienz und Gerechtigkeit in der internationalen Klimapolitik. Dieser Streit hat Tradition - und er ist auch in Kyoto nicht beendet worden, ganz im Gegenteil.

Bei international relevanten klimapolitischen Maßnahmen geht es im wesentlichen um drei alternative Lösungsmodelle, die sich allerdings auch ergänzen können: die Einführung von Steuern (Preislösung), den Handel mit Emissionszertifikaten (Mengenlösung) und die gemeinsame Umsetzung (*joint implementation*) von Maßnahmen (Preis- und Mengenlösung). Während das Steuermodell auf Ebene der Europäischen Union beschlußreif formuliert ist, aber nie wirklich beschlossen wurde, insbesondere weil Wettbewerbsnachteile gegenüber den USA und Japan befürchtet werden, wurde auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz in Berlin 1995 eine Pilotphase zur Erprobung von *joint implementation* vereinbart. Diese Pilotphase ist zwar noch nicht abgeschlossen, doch das "Kyoto-Protokoll" läßt sich als Beschluß zur beschleunigten und ausgedehnten Anwendung dieses Instruments interpretieren.

Obwohl viele Umweltschützer darin tendenziell den Abschied aus dem aktiven Klimaschutz in den Industrieländern selbst erkennen wollen, liegen die Gründe für die Aufnahme dieses Instruments in das "Kyoto-Protokoll" auf der Hand: Aus ökonomischen Effizienzgesichtspunkten heraus ist es sinnvoll, die global wirkenden Treibhausgase vor allem dort zu reduzieren, wo dies am kostengünstigsten geschehen kann. Im Vergleich zu den Industrieländern, deren Energieeffizienz vergleichsweise hoch ist (was allerdings keineswegs für alle diese Länder zutrifft), wären dies die Transformations- und die Entwicklungsländer. Damit *joint implementation*, angesichts der ökonomischen Ausgangssituation, aber nicht tatsächlich zu einem Abschied energieeffizienter

Industrieländer aus der nationalen Klimapolitik führt, ist eine entsprechende Vorkehrung erforderlich, die relativ einfach zu formulieren ist: *Joint implementation* kann nur eines von mehreren Instrumenten der internationalen Klimapolitik sein, mit *joint implementation* sollte nur ein bestimmter Anteil (beispielsweise ein Drittel) der nationalen Reduzierungsverpflichtung erfüllt werden dürfen. Artikel 3 und 4 des Kyoto-Protokolls enthalten entsprechende allgemeine Formulierungen, deren Ausgestaltung und Handhabung jedoch sorgfältiger Beobachtung und Kontrolle bedarf, sei es durch das permanente Sekretariat der Klimarahmenkonvention (mit Sitz in Bonn), das angeschlossene Expertengremium oder eine andere geeignete Institution.

Die Beschlüsse über *joint implementation* waren daher nicht der Überraschungseffekt bei den Verhandlungen über internationale Maßnahmen, von dem eingangs die Rede war. Die Überraschung liegt vielmehr in Artikel 16 *bis* (aus dem in der überarbeiteten Fassung des Protokolls Artikel 17 wurde), der aus nur drei Sätzen besteht und erst ganz zum Schluß Eingang in das Protokoll fand. Darin heißt es, daß die zukünftige Vertragsstaatenkonferenz die relevanten Prinzipien, Modalitäten, Regeln und Richtlinien für den Handel mit Emissionszertifikaten definieren soll, insbesondere die Fragen der Verifikation, der Berichterstattung und der Rechenschaftslegung. Die 38 Staaten (und die Europäische Union), denen in Kyoto erste Reduzierungspflichten auferlegt wurden, sollen, um ihre Reduzierungspflichten zu erfüllen, an einem Markt teilnehmen können, wo bisher noch keiner existiert. Dieser internationale Handel soll ergänzend (!) zu den nationalen Aktivitäten der Emissionsreduzierung nach Artikel 3 des Protokolls sein.

Der Handel mit Emissionszertifikaten, der von vielen Umweltschützern weiterhin als "moderner Abfallhandel" bezeichnet wird, ist also beschlossene Sache, ist eines der wichtigen Ergebnisse der Kyoto-Konferenz. Die Bedingungen dieses Handels müssen nun entwickelt werden; erste Beschlussfassung ist auf der vierten Vertragsstaatenkonferenz in Buenos Aires im November 1998 möglich. Es ist wenig Zeit bis dahin. Und wenn es dabei nicht nur um die Effizienz dieses Handels, sondern auch um Gerechtigkeit gehen soll, muß sorgsam formuliert und agiert werden.

Die wissenschaftliche Literatur zu diesem Zusammenhang zeigt, daß die armen Entwicklungsländer den größten Vorteil aus einem Emissionszertifikatesystem ziehen könnten - daß sich Umweltschutz (hier: Schutz des Klimas) und

wirtschaftliche Entwicklung (hier: Finanz- und Technologietransfers), ökologische und ökonomische Ziele in nahezu idealer Weise kombinieren lassen. Alles kommt aber auf die Bedingungen an, nach denen ein solcher Markt organisiert wird und unter denen er funktioniert. Eine Vorbedingung ist, daß Umweltschützer und Umweltpolitiker ihre Vor-Urteile gegenüber dem Emissionszertifikatehandel überdenken und aufgeben. Das sollte eigentlich nicht allzu schwerfallen, denn ökologisch gesehen ist diese Mengenlösung die einzig zielgenaue Lösung, weil sie - über die Zahl der ausgegebenen Zertifikate - eine exakt definierte Mengenreduzierung ermöglicht. Ökonomisch kann sie zugunsten der armen Länder wirken, wenn diese eine proaktive Rolle spielen wollen und/oder verlässliche Treuhänder in der internationalen Klimapolitik finden.

4. Variierung der Konfliktstruktur

Die sich abzeichnende Klimapolitik verändert die tradierte internationale politische Konfliktstruktur in mancher Weise. Die "Kyoto-Konferenz" - weniger das Protokoll selbst - belegt diese These, wobei die Unterschiede zwischen Verhandlung und Ergebnis, wie weiter unten gezeigt wird, mit Widersprüchen in der Argumentation und der Positionssuche erklärt werden können.

Veränderungen der jeweiligen Machtposition durch internationale Umweltpolitik (hier: Klimapolitik) lassen sich nach Frank Biermann anhand dreier Kriterien bestimmen: dem Grad der "Differenzierung", der die spezifische Anwendung von Normen (Zielen) auf die beteiligten Staaten beschreibt, dem Grad der "Solidarität", der das Ausmaß der zwischenstaatlichen Transfers umfaßt und dem Grad der "Partizipation", der die Entscheidungsverfahren in der Formulierung und Umsetzung von Normen (wie Stimmrechte, Verbindlichkeit der Beschlüsse usw.) wiedergibt.

Etwas vereinfacht ausgedrückt läßt sich das "Kyoto-Protokoll" danach wie folgt charakterisieren: Was das Kriterium der "Differenzierung" angeht, so werden die Entwicklungsländer in dem Sinne begünstigt, daß sie zunächst keinen Begrenzungs- und Reduzierungsverpflichtungen unterworfen werden. Diese

Begünstigung wird allerdings dadurch relativiert, daß die Industrieländer nicht als Gruppe behandelt, sondern ihrerseits höchst differenziert behandelt werden.

Das Kriterium der "Solidarität" ist in Artikel 11 des Protokolls angelegt, wonach die Annex-I-Staaten den Entwicklungsländern die diesen durch Klimaschutz zusätzlich entstehenden Kosten (*agreed full costs*) ersetzen müssen, und indem Artikel 12 die Einrichtung eines *clean development mechanism* vorsieht. Die Realisierung des Solidaritätsprinzips setzt also tatsächliche Kooperation der Entwicklungsländer (erste Bedingung) und Kooperationsbereitschaft der Industrieländer (zweite Bedingung) voraus. Weil beides von der zukünftigen Entwicklung abhängt, ist die Realisierung dieses Prinzips grundsätzlich offen.

Was das Kriterium der "Partizipation" angeht, so teilt das Protokoll den Entwicklungsländern keine erhöhten zusätzlichen Partizipationsmöglichkeiten zu. Was im Falle des "Montreal-Protokolls" durch Einführung eines paritätisch besetzten und mit doppelseitigem Veto ausgestatteten Multilateralen Ozonfonds gelang, steht beim "Kyoto-Protokoll" noch aus; eine aktive Kooperation der Entwicklungsländer könnte sich bei der Aushandlung der Stimmrechte und Beschlußverfahren beim einzurichtenden *clean development mechanism* sehr wohl positiv auswirken.

Was sich bei den ersten beiden Vertragsstaatenkonferenzen der Klimarahmenkonvention schon abzeichnete, hat sich bei der dritten Konferenz verstärkt: Die Industrieländer sprechen nicht mit einer Stimme, und sie verteidigen ganz unterschiedliche Positionen. Die Uneinigkeit über die Ziele war besonders ausgeprägt (Ausgangslage bei Verhandlungsbeginn: EU minus 15 Prozent, USA plus/minus 0 Prozent, Japan minus 5 Prozent); beim Instrumentarium preschten die USA mit den Emissionszertifikaten vor, die EU und Japan waren darauf im Grunde nicht vorbereitet. Was man bei der Zieldiskussion zugestehen mußte, konnte bei der Instrumentendiskussion teilweise wieder wettgemacht werden - und umgekehrt. Es zeigt sich also, daß die Konfliktstruktur in der Klimapolitik nicht unwesentlich von der auf anderen Gebieten der internationalen Politik abweicht - woraus neue Probleme, aber auch neue Chancen der Kooperation entstehen mögen.

5. Von Problemen und Chancen ...

...in Deutschland

Auch für die Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus dem "Kyoto-Protokoll" ein Problem - und eine neue Chance. Man könnte es mit dem Klimaschutz nicht mehr so ernst nehmen, das selbst gesteckte Ziel "Reduzierung der CO₂-Emissionen um 25 Prozent bis zum Jahr 2010" vergessen und sich bei der niedrigeren Marke von 8 Prozent bequem einrichten. Dies käme allerdings einem klimapolitischen Bankrott oder zumindest einem enormen Vertrauensverlust der Regierung gleich. Sprechen wir daher von der neuen Chance: Deutschland könnte gerade jetzt zu dem so oft zitierten 'Vorreiter' werden, in bezug auf die Ziele, aber auch und insbesondere in bezug auf die anzuwendenden Instrumente *-joint implementation* zur Aktivierung der privaten Wirtschaft für den globalen Klimaschutz und handelbare Emissionszertifikate zur Re-Aktivierung des Ressourcentransfers in die Entwicklungsländer.

....in Europa

Auch Europa hat ein Problem mit dem "Kyoto-Protokoll" - und eine neue Chance. Hinter der Ausgangsposition der Europäischen Union ("Reduzierung der CO₂-Emissionen um 15 Prozent bis zum Jahr 2010") stand ein "Bubble-Konzept", das in Kyoto als solches decouvriert wurde. Die propagierte Emissionsreduzierung um 15 Prozent hätte nur durch überproportionale Reduzierung in einigen wenigen europäischen Ländern (wie Deutschland und England), bei gleichzeitig erheblicher Emissionssteigerung in anderen Ländern (wie Griechenland, Portugal und Spanien) realisiert werden können. Nach dem Beschluß von Kyoto wird aber jeder Staat der Europäischen Union für sich in die Pflicht genommen. Griechenland, Portugal und Spanien, um diese drei Beispiele wieder aufzugreifen, werden ihre Reduzierungsverpflichtung von 8 Prozent bis zur ersten Budgetperiode nicht erfüllen können, es sei denn, in Europa wird - möglichst schnell - ein Markt für handelbare Emissionszertifikate eingerichtet oder durch *joint implementation* der erforderliche Finanz- und Technologietransfer eingeleitet.

Und dann ist da auch noch eine "alte Geschichte", die endlich bereinigt werden sollte: Europa könnte sich verdient machen um die Einführung eines weiteren internationalen klimapolitischen Instruments - der Preislösung -, für das in anderen Teilen der Welt noch keine Akzeptanz gegeben zu sein scheint: Dazu müßte nur der schon vorliegende Vorschlag einer kombinierten Energiesteuer/CO₂-Abgabe endlich europaweit umgesetzt werden.

... in der Dritten Welt

Auch die Entwicklungsländer sollten nach Verabschiedung des "Kyoto-Protokolls" nicht nur von Problemen reden, sondern ihre Chancen suchen. Keinerlei Schritte zur Begrenzung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu unternehmen, bedeutet technologischen *Status quo*, mittel- bis längerfristig das ökonomische Abstellgleis und möglicherweise auch den lokalen ökologischen Kollaps. Wenn Länder wie Brasilien, China und Indien sich nicht nur rasch industrialisieren, sondern auch weiter motorisieren, dann kann das nur gutgehen mit emissionsarmen Technologien und relativ sauberen Produkten. Die Entwicklungsländer als Gruppe, selbst die von der Klimaänderung am stärksten betroffenen Insel- und Deltastaaten, haben die Möglichkeiten nicht voll erkannt - zumindest aber nicht genutzt -, die sich für sie durch eine aktive und dynamische internationale Klimapolitik bieten. *Joint implementation* könnte helfen, die Produktionsstruktur zu modernisieren, Emissionszertifikatehandel kann, bei geschickter Ausgestaltung, zu einem realen Nord-Süd-Transfer führen und gleichzeitig die natürliche Umwelt schützen, von deren Zustand auf Dauer auch in der Dritten Welt die ökonomische und soziale Entwicklung abhängt. Während sie sich im UN-System im allgemeinen gut darstellen und behaupten konnten, mangelt es den meisten Entwicklungsländern - so will mir scheinen - an einer wichtigen personellen Ressource, an guten Umweltdiplomaten.

6. Literatur zum Thema

Benedick, Richard E.: Ozone Diplomacy. New Directions in Safeguarding the Planet, enlarged edition, Cambridge, Mass., London: Harvard University Press, 1998.

Biermann, Frank: Weltumweltpolitik zwischen Nord und Süd. Die neue Verhandlungsmacht der Entwicklungsländer, Baden-Baden: Nomos Verlag, 1998 (im Erscheinen).

Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC): Climate Change 1995. Economic and Social Dimensions of Climate Change, Cambridge, New York, Melbourne: Cambridge University Press, 1996.

International Institute for Sustainable Development. Earth Negotiations Bulletin, Vol. 12, No. 76, 13 December 1997.

Jahrbuch Ökologie 1998, München: C.H.Beck Verlag, 1997.

Simonis, Udo E. et al.: Weltumweltpolitik. Grundriß und Bausteine eines neuen Politikfeldes, 2. Aufl., Berlin: edition sigma, 1998.

United Nations: Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, 11 December 1997 (FCCC/CP/1997/L.7/Add.1).

ANHANG: Kyoto-Protokoll, vorläufige Fassung

VEREINTE NATIONEN

Rahmenübereinkommen
über Klimaänderungen

Vert
BESCHRÄNKT

FCCC/CP/1997/L.7/Add. 1 10. Dezember 1997
Technische Änderungen vorbehalten

Original: ENGLISCH

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN
Dritte Tagung
Kioto, 1.-10. Dezember 1997
Tagesordnungspunkt 5

PROTOKOLL VON KIOTO
ZUM RAHMENÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN
ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN

Die Vertragsparteien dieses Protokolls -

als Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, im folgenden als das "Übereinkommen" bezeichnet,

im Verfolg des in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Ziels,

eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens, geleitet von

Artikel 3 des Übereinkommens,

in Anwendung des auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens durch Beschluß 1/CP.1 angenommenen Berliner Mandats -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Protokolls finden die in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen Anwendung. Darüber hinaus

1. bedeutet "Konferenz der Vertragsparteien" die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;
2. bedeutet "Übereinkommen" das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
3. bedeutet "Zwischenstaatlicher Sachverständigenausschuß für Klimaänderungen" der 1988 von der Weltorganisation für Meteorologie und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen gemeinsam eingerichtete Zwischenstaatliche Sachverständigenausschuß für Klimaänderungen;
4. bedeutet "Montrealer Protokoll" das am 16. September 1987 in Montreal angenommene und später angepaßte und geänderte Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;
5. bedeutet "anwesende und abstimmende Vertragsparteien" die anwesenden Vertragsparteien, die eine Ja- oder eine Nein-Stimme abgeben;
6. bedeutet "Vertragspartei", wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, eine Vertragspartei dieses Protokolls;
7. bedeutet "in Anlage I aufgeführte Vertragspartei" eine Vertragspartei, die in Anlage I des Übereinkommens mit späteren Änderungen aufgeführt ist, oder eine Vertragspartei, die eine Notifikation nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g des Übereinkommens übermittelt hat.

Artikel 2

(1) Um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, wird jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3

- a) entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten Politiken und Maßnahmen umsetzen und/oder weiter ausarbeiten, wie etwa
- i) Verbesserung der Energieeffizienz in wichtigen Bereichen der Volkswirtschaft;
 - ii) Schutz und Verstärkung von Senken und Speichern aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase unter Berücksichtigung der eigenen Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Umweltübereinkünfte; Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, Aufforstung und Wiederaufforstung;
 - iii) Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen unter Berücksichtigung von Überlegungen zu Klimaänderungen;
 - iv) Förderung, Erforschung, Entwicklung und vermehrte Nutzung von neuen und erneuerbaren Energieträgern, von Technologien zur Bindung von Kohlendioxid und von fortschrittlichen und innovativen umweltverträglichen Technologien;
 - v) fortschreitende Verringerung oder schrittweise Abschaffung von Marktverzerrungen, steuerlichen Anreizen, Steuer- und Zollbefreiungen und Subventionen, die im Widerspruch zum Ziel des Übereinkommens stehen, in allen Treibhausgase emittierenden Sektoren und Anwendung von Marktinstrumenten;
 - vi) Herbeiführung geeigneter Reformen in wichtigen Bereichen mit dem Ziel, Politiken und Maßnahmen zur Begrenzung oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen zu fördern;
 - vii) Maßnahmen zur Begrenzung und/oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen im Verkehrsbereich;
 - viii) Begrenzung und/oder Reduktion von Methan durch Rückgewinnung und Nutzung im Bereich der Abfallwirtschaft sowie bei Produktion, Transport und Verteilung von Energie;
- b) mit den anderen Vertragsparteien zusammenarbeiten, um die Wirksamkeit ihrer auf der Grundlage dieses Artikels beschlossenen einzelnen Politiken und Maßnahmen sowie die Wirksamkeit in ihrer Kombination gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer i des Übereinkommens zu verstärken. Zu diesem Zweck ergreifen diese Vertragsparteien Schritte, um die eigenen Erfahrungen sowie Informationen über diese Politiken und

Maßnahmen auszutauschen, wozu auch die Entwicklung von Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Vergleichbarkeit, Transparenz und Wirksamkeit gehören. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien wird auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach unter Berücksichtigung aller einschlägigen Informationen über Möglichkeiten der Erleichterung dieser Zusammenarbeit beraten.

(2) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien setzen ihre Bemühungen um eine Begrenzung oder Reduktion der Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen aus dem internationalen Luftverkehr und der Hochseeschifffahrt im Rahmen der Internationalen Zivillufffahrt-Organisation beziehungsweise der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation fort.

(3) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sind unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Übereinkommens bestrebt, die Politiken und Maßnahmen aufgrund dieses Artikels in einer Weise umzusetzen, daß die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, unter anderem auch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen, die Auswirkungen auf den Welthandel und die Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft anderer Vertragsparteien, vor allem der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, und insbesondere derjenigen, die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens genannt sind. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien kann gegebenenfalls weitere Schritte zur Förderung der Durchführung dieses Absatzes ergreifen.

(4) Beschließt die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien, daß es nützlich wäre, irgendwelche der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Politiken und Maßnahmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und der möglichen Auswirkungen zu koordinieren, so prüft sie Mittel und Wege, um Einzelheiten der Koordinierung dieser Politiken und Maßnahmen festzulegen.

Artikel 3

(1) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, daß ihre gesamten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalenten der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase die ihnen zugeteilten Mengen, die auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsver-

VEREINTE NATIONEN

Rahmenübereinkommen
über Klimaänderungen

Vert.
BESCHRÄNKT

FCCC/CP/1997/L.7/Add.
10. Dezember 1997

Technische Änderungen vorbehalten

Original: ENGLISCH

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN
Dritte Tagung
Kioto, 1.-10. Dezember 1997
Tagesordnungspunkt 5

**PROTOKOLL VON KIOTO
ZUM RAHMENÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN
ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN**

Die Vertragsparteien dieses Protokolls -

als Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, im folgenden als das "Übereinkommen" bezeichnet,

im Verfolg des in Artikel 2 des Übereinkommens festgelegten Ziels,

eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens, geleitet von

Artikel 3 des Übereinkommens,

in Anwendung des auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens durch Beschluß 1/CP.1 angenommenen Berliner Mandats -

sind wie folgt übereingekommen:

pflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel berechnet werden, nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008 bis 2012 ihre Gesamtemissionen dieser Gase um mindestens 5 v.H. unter das Niveau von 1990 zu senken.

(2) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei hat bis zum Jahr 2005 bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachweisbare Fortschritte erzielt.

(3) Die Nettoänderungen der Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken als Folge unmittelbar vom Menschen verursachter Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftlicher Maßnahmen, die seit 1990 auf Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung begrenzt sind, gemessen als nachprüfbare Bestandsveränderungen in jedem Verpflichtungszeitraum, werden bei der Erfüllung der jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei obliegenden Verpflichtungen gemäß diesem Artikel berücksichtigt. Die Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken, die mit diesen Maßnahmen verbunden sind, werden nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 in transparenter und nachprüfbarer Weise gemeldet und überprüft.

(4) Vor der ersten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien stellt jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei Daten zur Prüfung durch das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung bereit, anhand derer die Höhe ihrer Kohlenstoffbestände im Jahr 1990 bestimmt und die Veränderungen ihrer Kohlenstoffbestände in den Folgejahren geschätzt werden können. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien trifft auf ihrer ersten Tagung oder möglichst bald danach Festlegungen über Modalitäten, Regeln und Richtlinien darüber, wie und welche zusätzlich vom Menschen verursachte Tätigkeiten in bezug auf Veränderungen in den Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen in den Kategorien landwirtschaftliche Böden sowie Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft der Menge, die den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien zugeteilt ist, hinzugerechnet oder von ihr abgezogen werden, wobei Unsicherheiten, die Transparenz der Berichterstattung, die Nachprüfbarkeit, die methodische Arbeit des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für Klimaänderungen, die von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung gemäß Artikel 5 erstellten Empfehlungen und die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind. Eine solche Festlegung kommt in der zweiten und den nachfolgenden Verpflichtungszeiträumen zur Anwendung. Eine Vertragspartei hat die Wahl, eine Festlegung hinsichtlich dieser zusätzlich vom Menschen ver-

ursachten Tätigkeiten auf ihren ersten Verpflichtungszeitraum anzuwenden, sofern diese Tätigkeiten ab 1990 stattgefunden haben.

(5) Die in Anlage I aufgeführten und im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Vertragsparteien, deren Basisjahr oder Basiszeitraum in Anwendung des Beschlusses 9/CP.2 der Konferenz der Vertragsparteien auf deren zweiter Tagung festgelegt wurde, verwenden dieses Basisjahr oder diesen Basiszeitraum bei der Erfüllung ihrer in diesem Artikel genannten Verpflichtungen. Jede andere in Anlage I aufgeführte und im Übergang zur Marktwirtschaft befindliche Vertragspartei, die ihre erste nationale Mitteilung nach Artikel 12 des Übereinkommens noch nicht vorgelegt hat, kann der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auch notifizieren, daß sie ein anderes, früheres Basisjahr oder einen anderen, früheren Basiszeitraum als 1990 bei der Erfüllung ihrer in diesem Artikel genannten Verpflichtungen anzuwenden gedenkt. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien entscheidet über die Annahme dieser Notifikation.

(6) Unter Berücksichtigung des Artikels 4 Absatz 6 des Übereinkommens wird den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll mit Ausnahme derjenigen, die in diesem Artikel genannt sind, ein gewisses Maß an Flexibilität gewährt.

(7) In dem ersten Verpflichtungszeitraum für eine quantifizierte Emissionsbegrenzung und -reduktion von 2008 bis 2012 entspricht die jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei zugeteilte Menge dem für sie in Anlage B niedergelegten Prozentanteil ihrer gesamten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalenten der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase im Jahr 1990 oder dem nach Absatz 5 bestimmten Basisjahr oder Basiszeitraum, multipliziert mit fünf. Diejenigen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 eine Nettoquelle von Treibhausgasemissionen darstellten, beziehen in ihr Emissionsbasisjahr 1990 oder ihren Emissionsbasiszeitraum die gesamten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalenten abzüglich des in 1990 erzielten Abbaus durch Landnutzungsänderungen ein, um ihre zugeteilte Menge zu berechnen.

(8) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann für die in Absatz 7 bezeichnete Berechnung das Jahr 1995 als ihr Basisjahr für wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid verwenden.

(9) Die für Folgezeiträume geltenden Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien werden durch Änderungen der Anlage B des Protokolls festgelegt, die in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 7 beschlossen werden. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien leitet die Erörterung derartiger Verpflichtungen mindestens sieben Jahre vor dem Ende des in Absatz 7 erwähnten ersten Verpflichtungszeitraums ein.

(10) Alle Emissionsreduktionseinheiten oder Bruchteile einer zugeteilten Menge, die eine Vertragspartei nach Artikel 6 und Artikel 16 bis von einer anderen Vertragspartei erwirbt, werden der dieser Vertragspartei zugeteilten Menge hinzugerechnet.

(11) Alle Emissionsreduktionseinheiten oder Bruchteile einer zugeteilten Menge, die eine Vertragspartei nach Artikel 6 und Artikel 16 bis an eine andere Vertragspartei verkauft, werden von der dieser Vertragspartei zugeteilten Menge abgezogen.

(12) Alle zertifizierten Emissionsreduktionen, die eine Vertragspartei nach Artikel 12 von einer anderen Vertragspartei erwirbt, werden der dieser Vertragspartei zugeteilten Menge hinzugerechnet.

(13) Sind die Emissionen einer in Anlage I aufgeführten Vertragspartei während eines Verpflichtungszeitraums niedriger als die ihr zugeteilte Menge gemäß diesem Artikel, so wird diese Differenz auf Ersuchen dieser Vertragspartei der ihr zugeteilten Menge für nachfolgende Verpflichtungszeiträume hinzugerechnet.

(14) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei bemüht sich, die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen in einer Weise zu erfüllen, daß nachteilige Auswirkungen auf den Sozialbereich, die Umwelt und die Wirtschaft der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, insbesondere diejenigen, die in Artikel 4 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens genannt sind, so gering wie möglich gehalten werden. In Einklang mit einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien zur Durchführung dieser Absätze prüft die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung, welche Schritte erforderlich sind, um die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und/oder die Auswirkungen von Gegenmaßnahmen auf die in diesen Absätzen genannten Vertragsparteien so gering wie möglich zu halten. Zu den zu prüfenden Fragen gehören Festlegungen hinsichtlich der Finanzierung, der Versicherung und der Weitergabe von Technologie.

Artikel 4

(1) Ist zwischen in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien eine Vereinbarung getroffen worden, ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 gemeinsam zu erfüllen, so wird angenommen, daß sie diese Verpflichtungen erfüllt haben, sofern die Gesamtmenge ihrer zusammengefaßten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalenten der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet nach ihren in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen sowie nach Artikel 3, nicht überschreitet. Das jeder der Parteien der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau wird in dieser Vereinbarung festgelegt.

(2) Die Parteien einer solchen Vereinbarung notifizieren dem Sekretariat die Bedingungen der Vereinbarung am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden. Das Sekretariat unterrichtet seinerseits die Vertragsparteien und Unterzeichner des Übereinkommens über die Bedingungen der Vereinbarung.

(3) Die Vereinbarung bleibt für die Dauer des in Artikel 3 Absatz 7 vorgesehenen Verpflichtungszeitraums in Kraft.

(4) Handeln Vertragsparteien gemeinsam im Rahmen oder zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, so läßt eine Änderung der Zusammensetzung dieser Organisation nach Annahme dieses Protokolls die bestehenden Verpflichtungen aus dem Protokoll unberührt. Jede Änderung der Zusammensetzung der Organisation betrifft nur diejenigen in Artikel 3 genannten Verpflichtungen, die nach dieser Änderung beschlossen werden.

(5) Gelingt es den Parteien einer solchen Vereinbarung nicht, ihr zusammengefaßtes Gesamtniveau der Emissionsreduktionen zu erreichen, so ist jede von ihnen für ihr eigenes, in der Vereinbarung vorgesehene Emissionsniveau verantwortlich.

(6) Handeln Vertragsparteien gemeinsam im Rahmen oder zusammen mit einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die selbst Vertragspartei des Protokolls ist, so ist jeder Mitgliedstaat dieser Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration einzeln und zusammen mit der gemäß Artikel 23 handelnden Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Fall des Nichterreichens des zusammengefaßten Gesamtniveaus der Emissionsreduktionen für sein in Übereinstimmung mit diesem Artikel notifiziertes Emissionsniveau verantwortlich.

Artikel 5

(1) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei soll spätestens ein Jahr vor Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums über ein nationales System zur Abschätzung der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken verfügen. Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung Richtlinien für diese nationalen Systeme, in die auch die in Absatz 2 vorgesehenen Methoden einbezogen werden.

(2) Zur Abschätzung der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken werden die von dem Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschuß für Klimaänderungen angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung vereinbarten Methoden verwendet. In den Fällen, in denen diese Methoden nicht zur Anwendung kommen, werden auf der Grundlage der Methoden, die von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung beschlossen wurden, entsprechende Bereinigungen vorgenommen. Diese Methoden und Bereinigungen werden von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien anhand der unter anderem von dem Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschuß für Klimaänderungen geleisteten Arbeit und der von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung erstellten Empfehlungen unter voller Berücksichtigung aller maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Eine Überarbeitung der Methoden oder Bereinigungen kann nur für Zwecke des Nachweises der Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 3 im Hinblick auf einen nach dieser Überarbeitung beschlossenen Verpflichtungszeitraum herangezogen werden.

(3) Zur Berechnung der anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalenten der in Anlage A aufgeführten, nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken werden die von dem Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschuß für Klimaänderungen angenommenen und von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung vereinbarten globalen Treibhausgaspotentiale verwendet. Das Treibhausgaspotential jedes dieser Treibhausgase wird von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien anhand der unter anderem von der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaän-

derungen geleisteten Arbeit und der von dem Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung erstellten Empfehlungen unter voller Berücksichtigung aller maßgeblichen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien regelmäßig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Jede Überarbeitung eines Treibhausgaspotentials gilt nur für diejenigen in Artikel 3 genannten Verpflichtungen, die einen nach dieser Überarbeitung beschlossenen Verpflichtungszeitraum betreffen.

Artikel 6

(1) Zur Erfüllung ihrer in Artikel 3 genannten Verpflichtungen kann jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei Emissionsreduktionseinheiten, die sich aus Projekten ergeben, welche auf die Verringerung der anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen oder auf die Verstärkung des anthropogenen Abbaus solcher Gase durch Senken in jedem Bereich der Wirtschaft ausgerichtet sind, an jede andere darin aufgeführte Vertragspartei verkaufen oder diese Emissionsreduktionseinheiten von einer solchen Vertragspartei erwerben, sofern

- a) ein derartiges Projekt von den beteiligten Vertragsparteien gebilligt worden ist;
- b) ein derartiges Projekt zu einer Verringerung der Emissionen aus Quellen oder zu einer Verstärkung des Abbaus durch Senken führt, die ohne das Projekt nicht entstünden;
- c) sie keine Emissionsreduktionseinheiten erwirbt, wenn sie die in den Artikeln 5 und 7 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt und
- d) der Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten ergänzend zu Maßnahmen im eigenen Land zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 3 erfolgt.

(2) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien kann auf ihrer ersten Tagung oder so bald wie möglich danach Richtlinien für die Durchführung dieses Artikels, einschließlich Nachprüfung und Berichterstattung, ausarbeiten.

(3) Eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei kann Rechtsträgern gestatten, sich unter ihrer Verantwortung an Maßnahmen zu beteiligen, die zur Schaffung, zum Verkauf oder zum Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten nach diesem Artikel führen.

(4) Stellt sich gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 8 eine Frage bezüglich der Einhaltung der in diesem Absatz bezeichneten Anforderungen durch eine in Anlage I aufgeführte Vertragspartei, so können Verkauf und Erwerb von Emissionsreduktionseinheiten nach Feststellung der Frage fortgesetzt werden, mit der Maßgabe, daß die betreffenden Einheiten von einer Vertragspartei bis zur Klärung etwaiger Fragen der Erfüllung nicht zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 3 genutzt werden dürfen.

Artikel 7

(1) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihr in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien vorgelegtes jährliches Verzeichnis der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken die notwendigen Zusatzinformationen zur Gewährleistung der Erfüllung des Artikels 3 auf, die gemäß Absatz 4 zu bestimmen sind.

(2) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei nimmt in ihre nach Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegte nationale Mitteilung die zum Nachweis der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll erforderlichen Zusatzinformationen auf, die gemäß Absatz 4 zu bestimmen sind.

(3) Jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei legt die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen jährlich vor, beginnend mit dem ersten aufgrund des Übereinkommens zu erstellenden Verzeichnisses für das erste Jahr des Verpflichtungszeitraums nach Inkrafttreten des Protokolls für diese Partei. Jede dieser Vertragsparteien legt die nach Absatz 2 erforderlichen Informationen im Rahmen der ersten nationalen Mitteilung vor, die gemäß dem Übereinkommen nach Inkrafttreten des Protokolls für diese Partei und nach Annahme der in Absatz 4 vorgesehenen Richtlinien fällig ist. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien bestimmt die Zeitabstände, in denen nach diesem Absatz erforderliche spätere Mitteilungen vorzulegen sind, wobei ein von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossener etwaiger Zeitplan für die Vorlage nationaler Mitteilungen zu berücksichtigen ist.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien nimmt auf ihrer ersten Tagung Richtlinien für die Erstellung der nach diesem Artikel erforderlichen Informationen an und überprüft sie danach regelmäßig, wobei sie die

von der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Richtlinien für die Erstellung der nationalen Mitteilungen durch die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien berücksichtigt. Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien trifft außerdem vor dem ersten Verpflichtungszeitraum Festlegungen über die Modalitäten für die Berechnung der zugeteilten Mengen.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 7 von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei vorgelegten Informationen werden in Anwendung der einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien und in Übereinstimmung mit den Richtlinien, die von der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien für diesen Zweck nach Absatz 4 beschlossen worden sind, von einer Expertengruppe überprüft. Die gemäß Artikel 7 Absatz 1 von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei vorgelegten Informationen werden im Rahmen der jährlichen Zusammenstellung und Berechnung der Emissionsverzeichnisse und der zugeteilten Mengen überprüft. Außerdem werden die gemäß Artikel 7 Absatz 2 von jeder in Anlage I aufgeführten Vertragspartei vorgelegten Informationen im Rahmen der Überprüfung der Mitteilungen überprüft.

(2) Die Expertengruppen werden vom Sekretariat koordiniert und setzen sich aus Experten zusammen, die aus dem Kreis derjenigen ausgewählt worden sind, die nach den von der Konferenz der Vertragsparteien für diesen Zweck erteilten Maßgaben von den Vertragsparteien des Übereinkommens und gegebenenfalls von zwischenstaatlichen Organisationen benannt worden sind.

(3) Durch das Überprüfungsverfahren sollen alle Aspekte der Erfüllung durch eine Vertragspartei des Protokolls genau und umfassend fachlich beurteilt werden. Die Expertengruppe erstellt für die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien einen Bericht, in dem sie die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragspartei bewertet und mögliche Probleme und Einflußfaktoren bei der Erfüllung der Verpflichtungen aufzeigt. Diese Berichte werden vom Sekretariat an alle Vertragsparteien des Übereinkommens weitergeleitet. Das Sekretariat stellt eine Liste der in den Berichten genannten Fragen der Erfüllung zur weiteren Prüfung durch die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien zusammen.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien beschließt auf ihrer ersten Tagung Richtlinien für die Überprüfung der Erfüllung durch die Expertengruppen und überprüft sie danach regelmäßig, wobei sie die einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien berücksichtigt.

(5) Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien prüft mit Unterstützung des Nebenorgans für die Durchführung und gegebenenfalls des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung

- a) die von den Vertragsparteien gemäß Artikel 7 vorgelegten Informationen und die Berichte über die aufgrund dieses Artikels durchgeführten diesbezüglichen Überprüfungen durch die Experten und
- b) die vom Sekretariat gemäß Absatz 3 aufgelisteten Fragen der Erfüllung sowie die von Vertragsparteien gestellten Fragen.

(6) Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien entscheidet nach Maßgabe ihrer Prüfung der in Absatz 5 bezeichneten Informationen über jegliche Angelegenheiten, die für die Durchführung des Protokolls erforderlich sind.

Artikel 9

(1) Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft das Protokoll in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Beurteilungen betreffend Klimaänderungen und deren Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung einschlägiger technischer, sozialer und wirtschaftlicher Informationen. Diese Überprüfungen werden mit einschlägigen Überprüfungen nach dem Übereinkommen, insbesondere den in Artikel 4 Absatz

2 Buchstabe d sowie in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens geforderten, koordiniert. Anhand dieser Überprüfungen ergreift die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien angemessene Maßnahmen.

(2) Die erste Überprüfung findet auf der zweiten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien statt. Weitere Überprüfungen finden in regelmäßigen Abständen und zur gegebenen Zeit statt.

Artikel 10

Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer besonderen nationalen und regionalen Entwicklungsprioritäten, Ziele und Gegebenheiten, ohne neue Verpflichtungen für die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien einzuführen, jedoch unter erneuter Bekräftigung der bestehenden Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens und unter weiterer Beschleunigung der Erfüllung dieser Verpflichtungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absätze 3, 5 und 7 des Übereinkommens,

- a) soweit von Belang und sofern möglich, kostengünstige nationale und gegebenenfalls regionale Programme zur Verbesserung der Qualität lokaler Emissionsfaktoren, Aktivitätsdaten und/oder Modelle, in denen sich die sozioökonomischen Bedingungen jeder Vertragspartei widerspiegeln, für die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung nationaler Verzeichnisse der anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken unter Verwendung vergleichbarer, von der Konferenz der Vertragsparteien zu vereinbarenden Methoden und im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Richtlinien für nationale Mitteilungen erarbeiten;
- b) nationale und gegebenenfalls auch regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind.
 - i) Diese Programme würden unter anderem den Energie-, den Verkehrs- und den Industriebereich sowie die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Abfallwirtschaft betreffen. Außerdem würden Anpassungstechnologien und Methoden zur Optimierung der Raumplanung die Anpassung an Klimaänderungen verbessern;
 - ii) die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien legen Informationen über im Rahmen dieses Protokolls eingeleitete Maßnahmen vor, darunter auch nationale Programme nach den in Artikel 8 festgelegten Richtlinien; und die anderen Vertragsparteien bemühen sich, in ihre nationalen Mitteilungen gegebenenfalls auch Informationen über Programme aufzunehmen, die Maßnahmen enthalten, die nach Ansicht der Vertragspartei zur Bewältigung des Problems der Klimaänderungen und seiner nachteiligen Auswirkungen beitragen, einschließlich der Bekämpfung der Zunahme

der Treibhausgasemissionen, der Verstärkung von Senken und des Abbaus durch Senken, des Ausbaus der Kapazitäten sowie Anpassungsmaßnahmen.

- c) bei der Förderung wirksamer Modalitäten für die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von die Klimaänderungen betreffenden umweltverträglichen Technologien, Know-how, Methoden und Verfahren zusammenarbeiten und alle nur möglichen Maßnahmen ergreifen, um deren Weitergabe insbesondere an Entwicklungsländer oder den Zugang dazu, soweit dies angebracht ist, zu fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, wozu auch die Erarbeitung von Politiken und Programmen für die wirksame Weitergabe um weltverträglicher Technologien gehört, die öffentliches Eigentum oder der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, sowie die Schaffung eines förderlichen Umfeldes für die Privatwirtschaft, um den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und ihre Weitergabe zu fördern und zu verbessern;
- d) bei wissenschaftlichen und technischen Forschungsarbeiten zusammenarbeiten und die Unterhaltung und Entwicklung von Systemen zur systematischen Beobachtung sowie die Entwicklung von Datenarchiven fördern, um Unsicherheiten in bezug auf das Klimasystem, die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen verschiedener Bewältigungsstrategien zu verringern, und die Entwicklung und Stärkung der im Land vorhandenen Möglichkeiten und Mittel zur Beteiligung an internationalen und zwischenstaatlichen Bemühungen, Programmen und Netzwerken für die Forschung und systematische Beobachtung unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Übereinkommens fördern;
- e) auf internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Stellen, bei der Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen zusammenarbeiten und sie unterstützen, einschließlich der Stärkung der nationalen Kapazitäten, insbesondere der personellen und der institutionellen Kapazitäten, und des Austauschs oder der Entsendung von Personal zur Ausbildung von Fachkräften in diesem Gebiet, insbesondere für Entwicklungsländer, und auf nationaler Ebene das öffentliche Bewußtsein und den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Klimaänderungen erleichtern. Unter Berücksichtigung von Artikel 6 des Übereinkommens sollen geeignete Modalitäten für die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die zuständigen Organe des Übereinkommens ausgearbeitet werden;

- f) in ihre nationalen Mitteilungen Informationen über aufgrund dieses Artikels durchgeführte Programme und Maßnahmen im Einklang mit den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien aufnehmen;
- g) Artikel 4 Absatz 8 des Übereinkommens bei der Erfüllung der Verpflichtungen dieses Artikels in vollem Umfang berücksichtigen.

Artikel 11

(1) Bei der Durchführung von Artikel 10 berücksichtigen die Vertragsparteien die Bestimmungen des Artikels 4, Absätze 4, 5, 7, 8 und 9 des Übereinkommens.

(2) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 11 des Übereinkommens und durch die Einrichtung oder Einrichtungen, die mit der Erfüllung der Aufgaben des Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens betraut sind, werden die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien

- a) neue und zusätzliche finanzielle Mittel bereitstellen, um die vereinbarten vollen Kosten zu tragen, die den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der Beschleunigung der Erfüllung bestehender Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens entstehen, die in Artikel 10 Buchstabe a erfaßt sind;
- b) auch finanzielle Mittel bereitstellen, einschließlich derjenigen für die Weitergabe von Technologie, soweit die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sie benötigen, um die vereinbarten vollen Mehrkosten zu tragen, die bei der Beschleunigung der Erfüllung der nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens bestehenden und durch Artikel 10 erfaßten Verpflichtungen entstehen, die zwischen einer Vertragspartei, die Entwicklungsland ist, und der oder den in Artikel 11 des Übereinkommens genannten internationalen Einrichtungen nach Artikel 11 vereinbart werden.

Bei der Erfüllung dieser bestehenden Verpflichtungen wird berücksichtigt, daß der Fluß der Finanzmittel angemessen und berechenbar sein muß und daß ein angemessener Lastenausgleich unter den Vertragsparteien, die entwickelte Ländern sind, wichtig ist. Die durch einschlägige Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien dem Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens erteilten Maßgaben, einschließlich derjeni-

> gen, die vor der Annahme des Protokolls gefaßt wurden, finden sinngemäß auf die Bestimmungen dieses Absatzes Anwendung.

(3) Die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und die anderen in Anlage II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien können auch finanzielle Mittel zur Durchführung von Artikel 10 auf bilateralem, regionalem und multilateralem Weg zur Verfügung stellen, welche die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, in Anspruch nehmen können.

Artikel 12

(1) Hiermit wird ein Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung festgelegt.

(2) Zweck des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung ist, die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien dabei zu unterstützen, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen und zum Ziel des Übereinkommens beizutragen, und die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien dabei zu unterstützen, die Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 zu erreichen.

(3) Im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung

- a) werden die nicht in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien Nutzen aus Projektmaßnahmen ziehen, aus denen sich zertifizierte Emissionsreduktionen ergeben, und
- b) können die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien die sich aus diesen Projektmaßnahmen ergebenden zertifizierten Emissionsreduktionen zur Erfüllung eines Teils ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen aus Artikel 3 nach den Festlegungen der als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien verwenden.

(4) Der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung unterliegt der Weisungsbefugnis und der Aufsicht der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien und wird von einem Verwaltungsausschuß des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung beaufsichtigt.

(5) Die sich aus jeder Projektmaßnahme ergebenden Emissionsreduktionen werden von Einrichtungen zertifiziert, die von der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien zu benennen sind, und zwar auf folgender Grundlage:

- a) freiwillige Teilnahme, die von jeder beteiligten Vertragspartei gebilligt wird;
- b) reale, meßbare und langfristige Vorteile in bezug auf die Abschwächung der Klimaänderungen und
- c) Emissionsreduktionen, die zusätzlich zu denen entstehen, die ohne die zertifizierte Projektmaßnahme entstehen würden;

(6) Der Mechanismus für eine umweltverträgliche Entwicklung hilft bei Bedarf bei der Finanzierung zertifizierter Projektmaßnahmen.

(7) Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien erarbeitet auf ihrer ersten Tagung Modalitäten und Verfahren mit dem Ziel, die Transparenz, Effizienz und Zurechenbarkeit durch eine unabhängige Prüfung und Kontrolle der Projektmaßnahmen zu gewährleisten.

(8) Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien stellt sicher, daß ein Teil der Erlöse aus zertifizierten Projektmaßnahmen dazu verwendet wird, die Verwaltungskosten zu decken, sowie dazu, die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, dabei zu unterstützen, die Anpassungskosten zu tragen.

(9) Die Teilnahme an dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung, einschließlich der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen und des Erwerbs zertifizierter Emissionsreduktionen, ist privaten und/oder öffentlichen Einrichtungen eröffnet und unterliegt den vom Verwaltungsausschuß des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung erteilten Maßgaben.

(10) Zertifizierte Emissionsreduktionen, die in der Zeit zwischen dem Jahr 2000 und dem Beginn des ersten Verpflichtungszeitraums erworben werden, können zur Erfüllung der Verpflichtungen in dem ersten Verpflichtungszeitraum genutzt werden.

Artikel 13

(1) Die Konferenz der Vertragsparteien als oberstes Gremium des Übereinkommens dient als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die keine Vertragsparteien des Protokolls sind, dürfen auf jeder als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter teilnehmen. Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls, so werden Beschlüsse aufgrund des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefaßt.

(3) Dient die Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls, so wird jedes Mitglied des Präsidiums der Konferenz der Vertragsparteien, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, aber zu dem Zeitpunkt keine Vertragspartei des Protokolls vertritt, durch ein zusätzliches Mitglied ersetzt, das von den Vertragsparteien des Protokolls aus den eigenen Reihen auszuwählen ist.

(4) Die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung des Protokolls und faßt im Rahmen ihres Auftrags die notwendigen Beschlüsse, um seine wirksame Durchführung zu fördern. Sie erfüllt die ihr aufgrund des Protokolls zugewiesenen Aufgaben und wird wie folgt tätig:

- a) Auf der Grundlage aller ihr nach dem Protokoll zur Verfügung gestellten Informationen beurteilt sie die Durchführung des Protokolls durch die Vertragsparteien, die Gesamtwirkung der aufgrund des Protokolls ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und den Sozialbereich sowie deren kumulative Wirkung, und die bei der Verwirklichung des Zieles des Übereinkommens erreichten Fortschritte;
- b) sie prüft anhand des Ziels des Übereinkommens, der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen und der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse die Verpflichtungen der Vertragsparteien des Protokolls unter gebührender Berücksichtigung aller nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens notwendigen Überprüfungen und prüft und beschließt in dieser Hinsicht regelmäßige Berichte über die Durchführung des Protokolls;
- c) sie fördert und erleichtert den Austausch von Informationen über die von den Vertragsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Protokoll;

- d) auf Ersuchen von zwei oder mehr Vertragsparteien erleichtert sie die Koordinierung der von ihnen beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer Folgen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Protokoll;
- e) sie fördert und leitet in Übereinstimmung mit dem Ziel des Übereinkommens und den Bestimmungen des Protokolls und unter voller Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien die Entwicklung und regelmäßige Verfeinerung vergleichbarer Methoden zur wirksamen Durchführung des Protokolls, die von der als Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls zu vereinbaren sind;
- f) sie gibt Empfehlungen zu allen für die Durchführung des Protokolls erforderlichen Angelegenheiten ab;
- g) sie bemüht sich um die Aufbringung zusätzlicher finanzieller Mittel nach Artikel 11 Absatz 2;
- h) sie setzt die zur Durchführung des Protokolls für notwendig erachteten Nebenorgane ein;
- i) sie bemüht sich um - und nutzt gegebenenfalls - die Dienste und Mitarbeit zuständiger internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Gremien sowie die von diesen zur Verfügung gestellten Informationen;
- j) sie erfüllt die für die Durchführung des Protokolls notwendigen sonstigen Aufgaben und prüft aufgrund eines Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien erfolgende Aufgabenzuweisungen.

(5) Die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien und die Finanzordnung des Übereinkommens finden sinngemäß auf das Protokoll Anwendung, sofern nicht die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien durch Konsens etwas anderes beschließt.

(6) Die erste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien wird vom Sekretariat in Verbindung mit der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einberufen, die nach dem Inkrafttreten des Protokolls angesetzt ist. Nachfolgende ordentliche Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien des

Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien finden einmal jährlich in Verbindung mit ordentlichen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien statt, sofern nicht die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

(7) Außerordentliche Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien finden statt, wenn es die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien für notwendig erachtet oder eine Vertragspartei schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag innerhalb von sechs Monaten nach seiner Übermittlung durch das Sekretariat von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien unterstützt wird.

(8) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die Internationale Atomenergie-Organisation sowie jeder Mitgliedstaat einer solchen Organisation oder jeder Beobachter bei einer solchen Organisation, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, können auf den Tagungen der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten sein. Jede Stelle, national oder international, staatlich oder nichtstaatlich, die in von dem Protokoll erfaßten Angelegenheiten fachlich befähigt ist und dem Sekretariat ihren Wunsch mitgeteilt hat, auf einer Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien als Beobachter vertreten zu sein, kann als solcher zugelassen werden, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertragsparteien widerspricht. Die Zulassung und Teilnahme von Beobachtern unterliegen der in Absatz 5 bezeichneten Geschäftsordnung.

Artikel 14

(1) Das nach Artikel 8 des Übereinkommens eingesetzte Sekretariat dient als Sekretariat dieses Protokolls.

(2) Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens über die Aufgaben des Sekretariats und Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens über die für seine ordnungsgemäße Arbeitsweise zu treffenden Vorkehrungen finden sinngemäß auf das Protokoll Anwendung. Das Sekretariat erfüllt darüber hinaus die ihm aufgrund des Protokolls zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 15

(1) Das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung und das Nebenorgan für die Durchführung, die nach den Artikeln 9 und 10 des Übereinkommens eingesetzt sind, dienen als Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung beziehungsweise als Nebenorgan für die Durchführung dieses Protokolls. Die Bestimmungen im Hinblick auf die Aufgaben dieser beiden Organe nach dem Übereinkommen finden sinngemäß auf das Protokoll Anwendung. Tagungen des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung und des Nebenorgans für die Durchführung des Protokolls werden in Verbindung mit den Tagungen des Nebenorgans für wissenschaftliche und technologische Beratung beziehungsweise des Nebenorgans für die Durchführung des Übereinkommens abgehalten.

(2) Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Vertragspartei des Protokolls sind, können auf jeder Tagung der Nebenorgane als Beobachter teilnehmen. Dienen die Nebenorgane als Nebenorgane des Protokolls, so werden Beschlüsse aufgrund des Protokolls nur von den Vertragsparteien des Protokolls gefaßt.

(3) Erfüllen die aufgrund der Artikel 9 und 10 des Übereinkommens eingesetzten Nebenorgane ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die das Protokoll betreffen, so wird jedes Mitglied der Präsidien dieser Nebenorgane, das eine Vertragspartei des Übereinkommens, aber zu dem Zeitpunkt keine Vertragspartei des Protokolls vertritt, durch ein zusätzliches Mitglied ersetzt, das von den Vertragsparteien des Protokolls aus den eigenen Reihen auszuwählen ist.

Artikel 16

Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien wird im Lichte der von der Konferenz der Vertragsparteien gefaßten einschlägigen Beschlüsse so bald wie möglich die Anwendung des in Artikel 13 des Übereinkommens bezeichneten mehrseitigen Beratungsverfahrens auf das Protokoll prüfen und dieses Verfahren gegebenenfalls abändern. Ein auf dieses Protokoll angewendetes mehrseitiges Beratungsverfahren findet unbeschadet der gemäß Artikel 17 eingesetzten Verfahren und Mechanismen Anwendung.

Artikel 16 bis

Die Konferenz der Vertragsparteien legt die maßgeblichen Grundsätze, Modalitäten, Regeln und Richtlinien, insbesondere für die Nachprüfung, die Berichterstattung und die Rechenschaftslegung beim Handel mit Emissionen, fest. Die in Anlage B aufgeführten Vertragsparteien können sich an dem Handel mit Emissionen beteiligen, um ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 dieses Protokolls zu erfüllen. Ein derartiger Handel erfolgt ergänzend zu den im eigenen Land ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3.

Artikel 17

Die als Tagung der Vertragsparteien dieses Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien genehmigt auf ihrer ersten Tagung geeignete und wirksame Verfahren und Mechanismen zur Feststellung und Behandlung der Nichteinhaltung der Bestimmungen des Protokolls, unter anderem auch durch Zusammenstellung einer indikativen Liste der Folgen, wobei der Ursache, der Art, dem Grad und der Häufigkeit der Nichteinhaltung Rechnung getragen wird. Alle in diesem Artikel genannten Verfahren und Mechanismen, die verbindliche Folgen haben, werden durch Änderung des Protokolls beschlossen.

Artikel 18

Die Bestimmungen des Artikels 14 des Übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten finden sinngemäß auf dieses Protokoll Anwendung.

Artikel 19

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen.

(2) Änderungen dieses Protokolls werden auf einer ordentlichen Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung des Protokolls wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Änderung zur Beschlußfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Wortlaut einer

vorgeschlagenen Änderung auch den Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Änderung des Protokolls. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Änderung wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(4) Die Annahmearkunden in bezug auf jede Änderung werden beim Verwahrer hinterlegt. Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Annahmearkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien des Protokolls beim Verwahrer eingegangen sind.

(5) Für jede andere Vertragspartei tritt die Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem diese Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der betreffenden Änderung beim Verwahrer hinterlegt hat.

Artikel 20

(1) Die Anlagen dieses Protokolls sind Bestandteil des Protokolls; sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, stellt eine Bezugnahme auf das Protokoll gleichzeitig eine Bezugnahme auf die Anlagen dar. Nach dem Inkrafttreten des Protokolls beschlossene Anlagen sind auf Listen, Formblätter und andere erläuternden Materialien wissenschaftlicher, technischer, verfahrensmäßiger oder verwaltungstechnischer Art beschränkt.

(2) Jede Vertragspartei kann Vorschläge für eine Anlage des Protokolls machen und Änderungen von Anlagen des Protokolls vorschlagen.

(3) Anlagen des Protokolls und Änderungen von Anlagen des Protokolls werden auf einer ordentlichen Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien beschlossen. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Anlage oder Änderung einer Anlage wird den Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor der Sitzung, auf der die Änderung zur Beschlußfassung vorgeschlagen wird, vom Sekretariat übermittelt. Das Sekretariat übermittelt den Wortlaut einer vorgeschlagenen Anlage oder

Änderung einer Anlage auch den Vertragsparteien und Unterzeichnern des Übereinkommens und zur Kenntnisnahme dem Verwahrer.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über eine vorgeschlagene Anlage oder Änderung einer Anlage. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Anlage oder Änderung einer Anlage mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen. Die beschlossene Anlage oder Änderung einer Anlage wird vom Sekretariat dem Verwahrer übermittelt, der sie an alle Vertragsparteien zur Annahme weiterleitet.

(5) Eine Anlage mit Ausnahme von Anlage A oder B, die nach den Absätzen 3 und 4 beschlossen oder geändert worden ist, tritt für alle Vertragsparteien des Protokolls sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Verwahrer diesen Vertragsparteien mitgeteilt hat, daß die Anlage beschlossen oder geändert worden ist; ausgenommen sind die Vertragsparteien, die dem Verwahrer innerhalb dieses Zeitraums schriftlich notifiziert haben, daß sie die Anlage oder Änderung der Anlage nicht annehmen. Für die Vertragsparteien, die ihre Notifikation über die Nichtannahme zurücknehmen, tritt die Anlage oder Änderung einer Anlage am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Rücknahmenotifikation beim Verwahrer eingeht.

(6) Hat die Beschlußfassung über eine Anlage oder eine Änderung einer Anlage eine Änderung des Protokolls zur Folge, so tritt diese Anlage oder Änderung einer Anlage erst in Kraft, wenn die Änderung des Protokolls selbst in Kraft tritt.

(7) Die Beschlußfassung und das Inkrafttreten von Änderungen der Anlagen A und B des Protokolls erfolgen nach dem in Artikel 19 vorgesehenen Verfahren, mit der Maßgabe, daß Änderungen der Anlage B nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Vertragspartei beschlossen werden.

Artikel 21

(1) Jede Vertragspartei hat eine Stimme, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitglied-

Staaten entspricht, die Vertragsparteien des Protokolls sind. Eine solche Organisation übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 22

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 23

(1) Dieses Protokoll liegt für die Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Unterzeichnung auf und bedarf der Ratifikation, der Annahme oder der Genehmigung durch sie. Es liegt vom 16. März 1998 bis 15. März 1999 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf. Das Protokoll steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei des Protokolls wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus dem Protokoll gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer solchen Organisation Vertragspartei des Protokolls, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund des Protokolls gleichzeitig auszuüben.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in bezug auf die durch das Protokoll erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Artikel 24

(1) Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens 55 Vertragsparteien des Übereinkommens, worin in Anlage I aufgeführte Vertrags-

Parteien mit einem Anteil vertreten sein müssen, der insgesamt mindestens 55 v.H. der gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990 entspricht, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet "die gesamten Kohlendioxidemissionen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Jahr 1990" die Menge, die von den in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien in ihren ersten nach Artikel 12 des Übereinkommens vorgelegten nationalen Mitteilungen an oder vor dem Tag der Annahme des Protokolls übermittelt wird.

(3) Für jeden Staat oder jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Protokoll nach Erfüllung der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen für das Inkrafttreten ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 25

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 26

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation von dem Protokoll zurücktreten.

(2) Der Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer oder zu einem gegebenenfalls in der Rücktrittsnotifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(3) Eine Vertragspartei, die von dem Übereinkommen zurücktritt, gilt auch als von dem Protokoll zurückgetreten.

Artikel 27

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu Kioto am 10. Dezember 1997

Anlage A

Treibhausgase

Kohlendioxid (CO₂)
Methan (CH₄)
Distickstoffoxid (N₂O)
Wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC)
Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC)
Schwefelhexafluorid (SF₆)

Wirtschaftszweige/Emittentengruppen

Energie

- Verbrennung von Brennstoffen
 - Energiewirtschaft
 - Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe
 - Verkehr
 - Andere Wirtschaftszweige
 - Sonstige Flüchtige Emissionen aus Brennstoffen
 - Feste Brennstoffe
 - Öl und Erdgas
 - Sonstige

Produktionsprozesse

- Mineralerzeugnisse
- Chemische Industrie
- Metallerzeugung
- Sonstige Erzeugung
- Erzeugung von Halogenkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid
- Verbrauch von Halogenkohlenwasserstoffen und Schwefelhexafluorid
- Sonstige

Verwendung von Lösungsmitteln und anderen Erzeugnissen

Landwirtschaft

- Enterische Fermentation
- Wirtschaftsdünger
- Reisanbau
- Landwirtschaftliche Böden
- Vorgeschriebenes Abbrennen von Grasland
- Offene Verbrennung landwirtschaftlicher Rückstände
- Sonstige

Abfallwirtschaft

Entsorgung fester Abfälle an Land
Abwasserbehandlung
Müllverbrennung
Sonstige

Anlage B

Vertragspartei

**Quantifizierte Emissionsbegrenzungs-
oder -reduktionsverpflichtung**

(in v.H. des Basisjahrs oder Basiszeitraums)

Australien	108
Belgien	92
Bulgarien*	92
Dänemark	92
Deutschland	92
Estland*	92
Europäische Gemeinschaft	92
Finnland	92
Frankreich	92
Griechenland	92
Irland	92
Island	110
Italien	92
Japan	94
Kanada	94
Kroatien*	95
Lettland*	92
Liechtenstein	92
Litauen*	92
Luxemburg	92
Monaco	92
Neuseeland	100
Niederlande	92
Norwegen	101
Österreich	92
Polen*	94
Portugal	92
Rumänien*	92
Russische Föderation*	100
Schweden	92
Schweiz	92
Slowakei*	92
Slowenien*	92
Spanien	92
Tschechische Republik*	92
Ukraine*	100
Ungarn*	94
Vereinigte Staaten von Amerika	93
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	92

*Länder, die sich im Stadium des Übergangs zur Marktwirtschaft befinden.